

## **Altersteilzeit vereinbart**

### ***Muss ein unterhaltspflichtiger Ehemann dadurch finanzielle Nachteile befürchten?***

Ein verheirateter Betriebswirt verdiente durch ständigen Auslandseinsatz für Ölfirmen gutes Geld: Als Finanzmanager in Kasachstan kassierte er monatlich 7.436 Euro. Bevor seine Firma den Besitzer wechselte, schloss er mit dem Arbeitgeber auf fünf Jahre einen Altersteilzeitvertrag (mit halbiertes Arbeitszeit). Vom Hauptübernehmer der Firma wurde der Betriebswirt dann wieder im Ausland eingesetzt, allerdings mit reduzierten Bezügen von knapp 5.000 Euro.

Im Rechtsstreit um Unterhalt für seine geschiedene Frau ging es um die Frage, ob sich der Ehemann das frühere hohe Einkommen (fiktiv) zurechnen lassen muss, weil er freiwillig Altersteilzeit vereinbart hatte. Der Anwalt seiner Frau hielt ihm vor, leichtfertig auf Einkommen verzichtet und so seine Frau um Unterhalt gebracht zu haben: Die Nachfolgefirma hätte einen so versierten und geschätzten Projektleiter sicher in vollem Umfang weiterbeschäftigt.

Das Oberlandesgericht Hamm wies diesen Vorwurf zurück (11 UF 22/04), weil eine Zeugin bekundete, der neue Arbeitgeber hätte den Betriebswirt niemals zu gleichen Konditionen behalten. Wenn er darauf beharrt hätte, wäre er gekündigt worden. Deshalb hielten es die Richter für vernünftig, in dieser Lage die Arbeitszeit zu reduzieren und damit einen freiwilligen Beitrag zu den notwendig gewordenen Personalanpassungen zu leisten. Der Einkommensverlust sei vielleicht schmerzlich, auf diese Weise habe der Mann aber seinen Arbeitsplatz für längere Zeit gesichert. Und das sei ja wohl auch im Sinne der Ex-Frau. Die Höhe ihres Unterhalts sei daher am neuen Gehalt zu bemessen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/altersteilzeit-vereinbart>